

Vorrecht der Staaten ist, sondern im Hinblick auf Völkerrechtsverbrechen von der internationalen Gemeinschaft als Ganzer ausgeübt wird.²⁸⁴

III. Abgrenzung zur zwischenstaatlichen Kooperation in Strafsachen

Die internationale Gemeinschaft ersetzt die Gesellschaft der Staaten nicht, sondern tritt neben sie. Diese Dichotomie von Gesellschaft und Gemeinschaft wird auch bei der Gegenüberstellung von Völkerstrafrecht und der zwischenstaatlichen Kooperation in Strafsachen deutlich.

Im Rahmen des Gesellschafts-Paradigmas verabreden sich die Staaten mittels völkerrechtlicher Verträge in der Regel aus Zweckmäßigkeitserwägungen zur Kooperation und Koordination der Strafverfolgung mit Blick auf bestimmte Verbrechen (*treaty crimes* bzw. vertragsgestützte Verbrechen).²⁸⁶ Durch die Verträge verpflichten sich die Staaten, bestimmte Verhaltensweisen in ihren nationalen Strafgesetzen zu kriminalisieren, ihre Strafgewalt unter bestimmten Voraussetzungen extraterritorial auf diese Taten zu erstrecken und Tatverdächtige, die im Inland ergriffen wurden, entweder auszuliefern oder selbst strafrechtlich zu verfolgen (*aut dedere aut judicare*).²⁸⁷ Adressaten der völkerrechtlichen Vertragsnormen sind die Staaten, der Einzelne ist durch die völkervertraglichen Regelungen nicht betroffen.²⁸⁸ Anders als im Völkerstrafrecht erfolgt das Unter-

- 284 Gaeta, International Criminalization of Prohibited Conduct, in Cassese u.a. (Hrsg.), Oxford Companion to International Criminal Justice (2009), S. 65: “In a nutshell, with regard to the core crimes the *jus puniendi* has ceased to be an exclusive state prerogative; furthermore, it is exercised at the international level on behalf of the international community as a whole.”
- 285 Zur Abgrenzung von Völkerstrafrecht und völkervertraglicher Strafrechtskooperation vgl. nur Werle, Völkerstrafrecht (3. Auflage, 2012), Rn. 122 ff.; Broomhall, International Justice & the ICC (2003), S. 34 ff.; Luban, Fairness to Rightness: Jurisdiction, Legality, and the Legitimacy of International Criminal Law, in Besson/Tasioulas (Hrsg.), The Philosophy of International Law (2010), S. 572, der “treaty-based” bzw. “hybrid transnational criminal law” einem “pure international criminal law” gegenüberstellt.
- 286 Bassiouni/Wise, Aut Dedere Aut Judicare (1995), S. 6: “offences which are of sufficient international concern so as to be the subject of a multilateral treaty requiring the parties to take steps of some sort to cooperate in their suppression.”
- 287 Das Prinzip *aut dedere, aut iudicare* greift auf prozessualer Ebene und ist als Handlungsanweisung an die Strafverfolgungsbehörden zu verstehen. Mittelbar wirkt es jedoch bereits auf Ebene der Rechtssetzungsgewalt, als die Staaten ihr materielles Strafanwendungsrecht auf extraterritoriale Taten erstrecken müssen, um überhaupt zur Strafverfolgung in der Lage zu sein. Die Erlaubnis, die Strafgewalt ohne Bestehen eines sonstigen Anknüpfungspunktes extraterritorial zu erstrecken, ist in der gegenseitigen Zustimmung der Staaten durch Abschluss des Vertrages zu sehen.
- 288 Vgl. auch Waldron, Cosmopolitan Norms, in Benhabib/Post (Hrsg.), Another Cosmopolitanism (2006), S. 86, nach dem solche Verträge nichts weiter sind als Ideen und Verein-

Strafe-Stellen nicht unmittelbar durch Völkerrecht; vielmehr ist – von Völkerrechts wegen – stets ein Implementierungsakt des nationalen Gesetzgebers in die nationalen Strafrechtsordnungen erforderlich. Damit basieren die Strafnormen auf der Strafgewalt, dem *ius puniendi* jedes einzelnen Staates, der die Implementierung in die eigene Rechtsordnung vornimmt. Auch besteht die Verpflichtung zur Kriminalisierung und Strafverfolgung nicht gegenüber der internationalen Gemeinschaft, sondern gegenüber den anderen Vertragsstaaten.

In der Regel unterscheiden sich Völkerrechtsverbrechen und die vertragsgestützten internationalen bzw. internationalisierten Verbrechen auch in materieller Hinsicht: Während die völkerstrafrechtlichen Normen die Interessen und Rechtsgüter der internationalen Gemeinschaft schützen, dient die zwischenstaatliche Kooperation in Strafsachen dem kollektiven Schutz von Interessen aller an dem Abkommen beteiligten Staaten.²⁸⁹

IV. Zusammenfassung

Völkerstrafrecht ist “das Strafrecht der internationalen Gemeinschaft”. Es basiert auf der Strafbefugnis – dem originären *ius puniendi* – der internationalen Gemeinschaft als einer *communitas imperfecta*, einer Gemeinschaft in *statu nascendi*, die zumindest im Bereich des Völkerstrafrechts bereits einen hinreichenden Verdichtungsgrad erreicht hat. Sie ist es, die die Angriffe auf ihre eigenen Interessen unter Strafe stellen darf: Kriminalisierung und Bestrafung sind demnach dem exklusiven Zugriff der Staaten entzogen. Damit ist Völkerstrafrecht kein *spin-off* der staatlichen Strafrechtsordnungen, das System völkerrechtlicher Strafrechtpflege ist kein staatenzentriertes System, welches auf der aus gegliederten und gebündelten, kollektiv ausgeübten Strafgewalt der Staaten aufbaut. Dementsprechend ist die Eigenständigkeit des Systems zu betonen.²⁹⁰

Wie sich gleich zeigen wird, muss diese Aussage allerdings bei der näheren Untersuchung des Systems völkerrechtlicher Strafrechtpflege gewisse Ein-

barungen, wie die nationalen Strafrechtsordnungen geändert – und vor allem harmonisiert – werden sollten.

- 289 Vgl. MK-Ambos (2. Auflage, 2011), Vor §§ 3-7 StGB Rn. 39; Merkel, Universale Jurisdiktion, in Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik Bd. 3 (1998), S. 248. Nichtsdestotrotz wurden auch bzgl. Völkerrechtsverbrechen multilaterale völkerrechtliche Verträge geschlossen, um deren dezentrale Strafverfolgung auf Staatenebene sicherzustellen, z.B. die Genozid-Konvention oder die Genfer Konventionen. Entscheidend ist jedoch, dass das Verhalten hier auch unmittelbar nach Völkerrecht strafbewehrt ist.
- 290 Vgl. auch Tallgren, The Sensibility and Sense of International Criminal Law, 13 EJIL (2002), S. 567: “[...] there is a will to stress the truly independent international nature of the ‘international criminal justice system’. Rather than being a mere substitute or complementary part of a national system, it is a fortress of its own, with its own laws and policy.”